

Checkliste Gefährdungsbeurteilung für Übungen und Einsätze an und auf Gewässern

1. Allgemeine Organisation.....	2
1.1 Organisatorische Voraussetzungen	2
1.2 Technische Grundlagen	7
1.3 Personenbezogene Voraussetzungen	9
2. Einsatztätigkeiten an und auf Gewässern	11
2.1 Allgemeine Anforderungen	11
2.2 Persönliche Schutzausrüstung; PSA-Bereitstellung; PSA-Benutzung	15
2.3 Hilfeleistung.....	16
2.4 Eisrettung.....	18
2.5 Brandbekämpfung	19
2.6 Umweltschutz	20
2.7 Hochwasser	21
3 Einsatz von Wasserfahrzeugen	23
3.1 Anforderungen an Wasserfahrzeuge	23
3.2 Betrieb von Wasserfahrzeugen	29
3.3 Transport von Wasserfahrzeugen	33
3.4 Wasserfahrzeuge zu Wasser lassen und entnehmen.....	35

Hinweise:

Diese Muster-Gefährdungsbeurteilung deckt die meisten Tätigkeiten bei Übungen und Einsätzen an und auf Gewässern ab. Eine Checkliste stellt jedoch immer nur ein Hilfsmittel dar. Sie stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar und kann nie alle Situationen abdecken. Im Zweifel muss der Unternehmer fachliche Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

Prüfkriterien, die aufgrund des eigenen Tätigkeitsumfangs nicht beantwortet werden können bzw. nicht relevant sind, können übersprungen werden.

1. Allgemeine Organisation				
1.1 Organisatorische Voraussetzungen				
Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Ist der Einsatz an und auf Gewässern nach Brandschutzbedarfsplanung möglich bzw. erforderlich?	Gefährdung durch unklare Aufgabe, fehlende Ausrüstung und Ausbildung, wenn klare Aufgabenübertragung fehlt		Die Brandschutzbedarfsplanung muss erstellt / angepasst werden.	
Wurde die Aufgabe der Rettung an und auf Gewässern der Feuerwehr übertragen?	Gefährdung durch unklare Aufgabe, fehlende Ausrüstung und Ausbildung, wenn klare Aufgabenübertragung fehlt		Soll die Feuerwehr Aufgaben der Wasserrettung durchführen, so muss die Gemeinde der Feuerwehr die Aufgabe per Beschluss zuweisen und die Feuerwehr entsprechend ausstatten.	
Wurden die mit dem Einsatz an und auf Gewässern verbundenen Gefährdungen ermittelt und Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte umgesetzt?	Durch fehlende Gefährdungsermittlungen werden Gefährdungen nicht erkannt oder fehleingeschätzt. Darüber hinaus werden möglicherweise notwendige Schutzmaßnahmen nicht getroffen.		Es ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen. Werden Gefährdungen erkannt, müssen Schutzmaßnahmen definiert, umgesetzt und kontrolliert werden.	

Ist der Einsatz an und auf Gewässern nach Brandschutzbedarfsplanung möglich bzw. erforderlich?	Gefährdung durch unklare Aufgabe, fehlende Ausrüstung und Ausbildung, wenn klare Aufgabenübertragung fehlt		Die Brandschutzbedarfsplanung muss erstellt / angepasst werden.	
Sind die Einsatzkräfte körperlich geeignet und fachlich befähigt, die übertragenen Tätigkeiten hinsichtlich Einsatzgebiet und Einsatzauftrag mit der bereitgestellten Ausrüstung sicher und gesundheitsgerecht auszuführen?	Gefährdung durch unzureichende Ausbildung und Unterweisung		Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Aufgaben auszubilden. Es dürfen nur körperlich, fachlich und geistig geeignete Einsatzkräfte für die Aufgaben eingesetzt werden.	
Ist die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (z.B. Wasserrettungsorganisationen, Hilfeleistungsorganisationen, THW), Behörden, Presse etc. geklärt? (z.B. gemeinsamer Funk, gemeinsame Presseabsprachen, ...)	psychische und physische Überlastung möglich, wenn Zuständigkeiten nicht geklärt sind. Darüber hinaus besteht die Gefährdung, dass Maßnahmen aneinander vorbeilaufen / nebeneinander laufen oder auch Informationen falsch oder zu einem falschen Zeitpunkt veröffentlicht werden.		Kontaktlisten zu allen relevanten Organisationen, Behörden, Presse etc. müssen vorhanden sein. Durch gemeinsame Übungen lernt man Personen, Abläufe und Technik der anderen Organisationen kennen.	
Sind die mit den Einsätzen im Uferbereich im Unterholz sowie auch im Wasser verbundenen Risiken, vor allem durch Tier- und Insektenbisse und -stiche den Einsatzkräften bekannt und werden Vorsorgemaßnahmen genutzt?	Risiken bestehen insbesondere durch Kontakt, Bisse bzw. Stiche von Tieren und Insekten (z.B. Eichenprozessionsspinner, Schlangen, Zecken, Blutegel etc.)		Die Einsatzkräfte sind zu den Risiken aufzuklären, eine entsprechende Kontrolle ist bei Notwendigkeit eingerichtet. Vorbeugend werden entsprechend geeignete PSA sowie ergänzende Hautschutzmittel (z.B. Insektenschutz) bereitgestellt. Vorfälle, die auf diese Tätigkeit zurückzuführen sind, werden entsprechend dokumentiert.	
Ist ein Hygienekonzept vorhanden, das auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit den Belastungen aus dem Gewässer und seinem Uferbereich mit Unterholz eingeht? Werden darüber hinaus auch Einwirkungen durch Biostoffe bei	Gefährdung durch kontaminierte Gewässer oder auch Brandrauch sowie durch Leichen / Kadaver bzw. andere biologische Stoffe (Quallen, Schimmelpilze, Vogelkot,		Ein entsprechendes Hygienekonzept ist zu erstellen, welches von den Einsatzkräften genutzt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Es sind Möglichkeiten zur Einsatzhygiene (z.B. Waschmöglichkeiten) vorzubereiten, um Verunreinigungen	

beispielsweise Tierkadaverbeseitigungen betrachtet?	Eichenprozessionsspinner, Zecken etc.)		zu beseitigen bzw. die Kleidung zu tauschen.	
Sind die Notfallmaßnahmen bezogen auf die vorgesehenen Tätigkeiten bekannt? Ist die Erste-Hilfe-Ausrüstung darauf abgestimmt? Kann die Erste-Hilfe jederzeit sicher gestellt werden?	Gefährdung durch unzureichende Vorbereitung auf Verletzungen bzw. Verzögerung der Erstversorgung und Behandlung durch fehlende Ausrüstung zur Ersten-Hilfe		Mögliche Notfälle sind mit einzuplanen, Rückfallebenen schaffen, die Mannschaft und Ausrüstung auf die Möglichkeiten abstimmen und vorbereiten. Erste-Hilfe-Material ist entsprechend für Einsätze an und auf Gewässern auszulegen.	
Sind Maßnahmen getroffen worden, die auch eine Erste-Hilfe an unterkühlten Personen ermöglichen, damit der Bergungstod (Afterdrop-Death) verhindert wird?	Gesundheitsgefährdungen durch Unkenntnis über das Nachkühlen bzw. plötzliches Absinken der Körperkerntemperatur und dadurch bedingt Absinken des Blutdrucks nach einer Kälteexposition		Die Erste-Hilfe-Ausbildung ist dem Afterdrop-Death ("Bergetod") anzupassen. Darüber hinaus kann eine entsprechende Ausrüstung, um Personen ins Boot zu holen (z.B. Rettungsnetz / Jasons-Cradle), hilfreich sein. Es sind die Handlungsempfehlungen zum "Bergetod" zu beachten.	
Werden die, entsprechend den möglichen Einsatzaufgaben erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen und empfohlenen Impfungen angeboten und durch die Einsatzkräfte genutzt?	Gefährdung durch erhöhtes Risiko wegen fehlendem Impfschutz und damit fehlender Widerstandsfähigkeit des körpereigenen Immunsystems. Gefährdung durch Gesundheitsschädigungen durch unerkannte Vorerkrankungen oder Vorschäden (z.B. Wirbelsäule) durch zu hohe Belastungen und somit Fehlbeanspruchung		Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist über die Impfangebote und Möglichkeiten zu sprechen und den betreffenden Einsatzkräften eine Teilnahme an den empfohlenen Impfungen nahelegen und zu ermöglichen. Für die Bestimmung, welche Impfungen sinnvoll sind, ist ein beratender Arzt heranzuziehen.	
Sind die Einsatzkräfte entsprechend der Möglichkeit einer außergewöhnlichen psychischen Belastung aus der Abarbeitung anstehender Einsätze zum Umgang mit derartigen Belastungen	psychische Überlastung durch tragische und belastende Einsatzerlebnisse (z.B. Zeitdruck beim Retten Ertrinkender sowie das Retten und Bergen von Verletzten und Toten aus dem		Die eigenen Möglichkeiten zum Schutz vor belastenden Situationen (Resilienz) sind zu schulen und zu fördern. Unterstützungsangebote für die Einsatzkräfte durch PSNV-Kräfte	

unterwiesen? Sind die entsprechenden Hilfsangebote der PSNV bekannt und werden diese mit in die Ausbildung eingebunden und genutzt?	Wasser - besonders hohe Belastung bei Tod von Kindern)		sind bekanntzumachen und sind rechtzeitig anzufordern.	
Sind die Ausprägungen der körperlichen Belastung im Gewässereinsatz bekannt? Werden, entsprechend der zu erwartenden schweren körperlichen Einsatzbelastungen, Angebote zur Stärkung der körperlichen Fitness unterbreitet?	Gefährdung des Muskel-, Skelett- und Bandapparates durch körperliche Überlastung aufgrund erschwerter Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Wasser (z.B. Entnahme von Gegenständen, Personen oder Tieren aus dem Wasser bzw. selbst Schwimmen in PSA) - erhöhte Risiken durch Heben, Tragen, Ziehen von schweren Lasten (z.B. Bootstrailer, Wasserfahrzeuge oder Zubehör) - erhöhte Belastung z.B. für die Wirbelsäule durch hartes Aufschlagen auf das Wasser (z.B. schnelle Wellenfahrt)		Die Einsatzkräfte sind über die möglichen körperlichen Belastungen zu informieren. Darüber hinaus sind Angebote zur gemeinschaftlichen Stärkung der körperlichen Fitness anzubieten und die Einsatzkräfte zur Nutzung zu motivieren (z.B. unter Unterstützung der Feuerwehr-Unfallkassen mit ihren speziellen Angeboten). Der Zugang zu den Sportstätten der Stadt / Gemeinde ist zu organisieren.	
Sind die Einflussmöglichkeiten durch das Wettergeschehen bekannt und werden diese ausreichend berücksichtigt?	Gefährdungen durch das Wetter wie z.B. Sonne, Hitze, Gewitter, Starkregen, Sturm, Kälte, Nebel. Es besteht die Gefährdung von Verletzungen oder Erkrankungen wie z.B. Sonnenstich, Sonnenbrand, Erkältung, Erfrierungen. Darüber hinaus können sich die Verhältnisse auf dem Wasser durch das Wetter stark verändern (z.B. erhöhter Seegang durch Wind). Dadurch besteht z.B. die Gefährdung des Kenterns.		Den Einsatzkräften ist Wetterschutzkleidung inklusive geeigneter Kopfbedeckung zur Verfügung zu stellen. Unterstützende Hautschutzmittel, wie z.B. Sonnenschutzcreme, sind in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Einsatzkräfte sind in die Nutzung und witterungsbedingte Auswahl von PSA und Hilfsmitteln zu unterweisen. Die Einsatzkräfte sind in die Auswirkungen von Wind und Strömungen auf das Gewässer (z.B. erhöhter Wellengang) zu unterweisen.	

Kann die Möglichkeit, auf Kampfmittel (z.B. Munition) bzw. aus diesen ausgetretene chemische Stoffe (Kampfstoff z.B. Phosphor) zu stoßen, ausgeschlossen werden? Sind besonders kampfmittelbelastete Reviere bekannt? Sind die Einsatzkräfte in das Verhalten bei Einsatzanforderung zu diesen Gebieten sowie im Umgang mit derartigen Funden eingewiesen? Sind die Meldewege und Unterstützungsmöglichkeiten bekannt?	Explosionsgefährdung, Gefährdung durch chemische Reaktionen		Die Einsatzkräfte sind über kampfmittelbelastete Gebiete und das Verhalten nach Auffinden derartiger Kampfmittel aufzuklären. Die Meldewege sind bekannt zu geben und zu nutzen. Entsprechende Unterlagen sind bereitzustellen.	
Sind die Einsatzkräfte entsprechend der Möglichkeit einer außergewöhnlichen psychischen Belastung aus der Abarbeitung anstehender Einsätze zum Umgang mit derartigen Belastungen unterwiesen? Sind die entsprechenden Hilfsangebote der PSNV bekannt und werden diese mit in die Ausbildung eingebunden und genutzt?	psychische Überlastung durch tragische und belastende Einsatzerlebnisse (z.B. Zeitdruck beim Retten Ertrinkender sowie das Retten und Bergen von Verletzten und Toten aus dem Wasser - besonders hohe Belastung bei Tod von Kindern)		Die eigenen Möglichkeiten zum Schutz vor belastenden Situationen (Resilienz) sind zu schulen und zu fördern. Unterstützungsangebote für die Einsatzkräfte durch PSNV-Kräfte sind bekanntzumachen und sind rechtzeitig anzufordern.	
Sind die Ausprägungen der körperlichen Belastung im Gewässereinsatz bekannt? Werden, entsprechend der zu erwartenden schweren körperlichen Einsatzbelastungen, Angebote zur Stärkung der körperlichen Fitness unterbreitet?	Gefährdung des Muskel-, Skelett- und Bandapparates durch körperliche Überlastung aufgrund erschwerter Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Wasser (z.B. Entnahme von Gegenständen, Personen oder Tieren aus dem Wasser bzw. selbst Schwimmen in PSA) - erhöhte Risiken durch Heben, Tragen, Ziehen von schweren Lasten (z.B. Bootstrailer,		Die Einsatzkräfte sind über die möglichen körperlichen Belastungen zu informieren. Darüber hinaus sind Angebote zur gemeinschaftlichen Stärkung der körperlichen Fitness anzubieten und die Einsatzkräfte zur Nutzung zu motivieren (z.B. unter Unterstützung der Feuerwehr-Unfallkassen mit ihren speziellen Angeboten). Der Zugang zu den Sportstätten der Stadt / Gemeinde ist zu organisieren.	

	Wasserfahrzeuge oder Zubehör) - erhöhte Belastung z.B. für die Wirbelsäule durch hartes Aufschlagen auf das Wasser (z.B. schnelle Wellenfahrt)			
--	--	--	--	--

1.2 Technische Grundlagen

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Entsprechen die bereitgestellten baulichen Anlagen, Geräte und Ausrüstungen (Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung) sowie Betriebsstoffe den gesetzlichen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz?	Unzureichende Einsatzmittel können bei der Nutzung zu Gefährdungen für Einsatzkräfte wie auch des Einsatzerfolges führen.		Bei der Auftragsvergabe ist der § 5 der UVV "Grundsätze der Prävention" zu beachten und umzusetzen. Die Erfüllung ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.	
Sind die erforderlichen Instandhaltungen an den bereitgestellten baulichen Anlagen, Geräten und Ausrüstungen (Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung) organisiert und werden diese fachgerecht ausgeführt?	Verletzungsrisiko durch defekte oder beschädigte Anlagen, Ausrüstungen und Gerätschaften		Die Prüfung, Wartung, Pflege und Instandsetzung sind zu organisieren. Die Herstellervorgaben zur Instandhaltung sind zu beachten und umzusetzen. Der Wehrführung ist bekannt zu machen, wann was geprüft werden muss, wer welche Aufgaben durchführen darf und wann die fachlich geeigneten vorgesehenen Vertragspartner (z.B. FTZ bzw. Hersteller oder deren Servicepartner) einzubinden sind.	
Sind die erforderlichen Prüfungen an den bereitgestellten baulichen Anlagen, Geräte und Ausrüstungen (Arbeitsmittel und Persönliche	Werden Beschädigungen nicht erkannt bzw. die Ablegereife nicht beachtet, besteht ein Verletzungsrisiko an beschädigten oder defekten		Die regelmäßige Prüfung aller prüfpflichtigen Geräte, Anlagen und Ausrüstungen ist zu organisieren. Die prüfpflichtigen Anlagen, Geräte und Ausrüstungen sind zu erfassen und	

Schutzausrüstung) organisiert und werden diese durchgeführt?	Anlagen, Bauteilen, Gerätschaften und Ausrüstungen.		die Betreuung zur Prüfung ist vertraglich zu regeln und der Wehrführung bekannt zu geben. Mit Indienstnahme neuer Geräte und Ausrüstung sind die Einsatzkräfte über die notwendigen Prüfungsinhalte zum Erhalt der betriebssicheren Einsatzbereitschaft nach Benutzung zu unterweisen. Bei der Organisation der Prüfung ist der DGUV Grundsatz 305-002 zu beachten.	
Werden, angepasst an das Wettergeschehen und die Einsatzdauer, für den Einsatz geeignete Unterkünfte vorgehalten? Oder wurden entsprechende Absprachen mit anderen Organisationen getroffen und werden bei Erfordernis Unterkunftsmöglichkeiten zur Nutzung bereitgestellt oder an die Einsatzstelle verbracht?	Minderung der Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte wegen fehlender Maßnahmen beim Wetterschutz (z.B. zum Sonnenschutz bzw. zum Aufwärmen und Trocknen) bis zur Möglichkeit einer Erkrankung (z.B. Sonnenstich, Erkältung)		Die Feuerwehr hat z.B. Schnelleinsatzzelte oder Fahrzeuge bereitzuhalten, in denen sich die Einsatzkräfte aufwärmen oder vor direkter Sonneneinstrahlung schützen können. Stehen Schutzhütten oder Gebäude zur Verfügung, ist der Zugriff auf diese durch die Feuerwehr zu organisieren.	
Ist eine ausreichende Sichtbarkeit gegeben? Werden bei Dunkelheit ausreichende Beleuchtungsmittel bereitgestellt und blendfrei eingesetzt?	Gefährdung durch unzureichende Beleuchtung bei fehlender oder schlechter Sicht. Beispielsweise können Hindernisse nicht gesehen werden.		Eine der Einsatzlage entsprechende Beleuchtung, wie Handscheinwerfer und Scheinwerferbrücken (oder auch Flächenbeleuchtungen wie z.B. Powermoon), ist bereitzustellen. Alternativ sind unterstützende Maßnahmen durch andere Feuerwehren oder Organisationen zu organisieren bzw. Vereinbarungen dazu zu treffen (z.B. Einbindung THW).	

1.3 Personenbezogene Voraussetzungen

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielsmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Verfügen die Einsatzkräfte über die körperliche und geistige Eignung, sowie die fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeiten an und auf Gewässern?	Risiko der Überlastung durch die Einsatzaufgabe, wenn eine körperliche und geistige Fitness nicht ausreichend gegeben ist sowie eine entsprechend geeignete Ausbildung und Unterweisung fehlt		Die erforderlichen Grundlagenausbildungen sind zu ermöglichen und die Standortausbildung ist auf die Einsatzaufgabe anzupassen. Notwendige Untersuchungen sind durchzuführen, ein Angebot zum Feuerwehrsport z.B. nach dem Programm " <i>Fit for Fire</i> " ist den Einsatzkräften zur Verfügung zu stellen.	
Sind die Einsatzkräfte so gesichert, dass ein Sturz ins Wasser von einer Böschung oder Kaimauer ausgeschlossen ist?	Risiko des Ertrinkens nach Sturz ins Wasser		Wasserentnahmestellen sind so vorzubereiten, dass ein Sturz ins Wasser ausgeschlossen ist. Über die Nutzungsmöglichkeiten von Auftriebsmitteln oder der Leinensicherung sind die Feuerwehrangehörigen zu unterweisen. Die Ausrückeordnung muss die Einsatzgrenze der örtlichen Feuerwehr berücksichtigen und regelt die Alarmierung geeigneter Kräfte.	
Verfügen die Einsatzkräfte, die für die Tätigkeit in einem Bereich vorgesehenen sind, in dem ein Eintauchen ins Wasser nicht ausgeschlossen werden kann, über eine Schwimmbefähigung?	Risiko des Ertrinkens bei unzureichender Schwimmbefähigung		Es ist zu regeln, dass nur Einsatzkräfte mit Aufgaben an und auf Gewässern betraut werden, die über eine Schwimmbefähigung verfügen. Zudem ist das Angebot, eine Schwimmbefähigung zu erwerben und auch schwimmen zu trainieren, anzubieten.	
Verfügen die Einsatzkräfte, die außerhalb des Wasserfahrzeugs zur Menschenrettung vorgesehen sind,	Risiko des Ertrinken durch unzureichende Kenntnisse im		Es ist zu regeln, dass nur Einsatzkräfte mit der Rettung Ertrinkender ausserhalb eines	

über eine Rettungsschwimmerausbildung?	Umgang mit zu rettenden Personen		Wasserfahrzeugs betraut werden, die über eine Rettungsschwimmerausbildung verfügen. Zudem ist das Angebot, eine entsprechende Ausbildung abzuschließen und auch im Wasser zu trainieren, anzubieten.	
Sind die Einsatzkräfte in Erster-Hilfe ausgebildet und werden diese regelmäßig fortgebildet?	Gefährdungen durch mangelnde Kenntnisse im Bereich der Ersten-Hilfe		Die Durchführung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung ist sicherzustellen. Dabei sind die Anforderungen gemäß FwDV 2 sowie die landesrechtlichen Regelungen zu beachten.	
Wird in der Ausbildung zur Ersten-Hilfe auf die Besonderheiten, die mit der Rettung aus dem Wasser verbunden sind, eingegangen?	Gefährdung durch unzureichende Kenntnisse im Bereich der Ersten-Hilfe unter Berücksichtigung des Aufenthaltes im Wasser		Die Durchführung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung ist sicherzustellen und um die besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Rettung aus dem Wasser zu ergänzen (s.a. Erste-Hilfe-Kompakt DFV- Erste Hilfe bei Wasserrettung und Unterkühlung).	
Ist sichergestellt, dass entsprechend dem Alarmstichwort das dafür vorgesehene Personal zum Einsatz kommt?	Gefährdung durch unzureichende fachliche Kenntnisse		Die Ausrückeordnung und die Führungskräfte sind so zu verbreiten, dass bei Alarmierung die entsprechend geeigneten Einsatzkräfte in den ersten Abmarsch kommen und andere (insbesondere unter 18jährige Einsatzkräfte) vor besonderen physischen und psychischen Belastungen geschützt werden.	

2. Einsatztätigkeiten an und auf Gewässern

2.1 Allgemeine Anforderungen

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Ist der Brandschutzbedarfsplan auf Einsätze an und auf Gewässern abgestimmt?	Risiko der Fehleinschätzung des sicheren Einsatzes der vorhandenen Ausrüstung, verbunden mit einer erhöhten Eigengefährdung		Einsätze an und auf Gewässern sind in der Brandschutzbedarfsplanung zu berücksichtigen. Den Feuerwehrangehörigen sind die Einsatzgrenzen, die mit der bereitgestellten Ausrüstung verbunden sind, bekannt zu machen und von diesen auch zu beachten. Zudem ist die Ausrückeordnung so anzupassen, dass bei entsprechender Alarmierung die nächst gelegenen geeigneten Einheiten mit ausrücken. Der Eigenschutz darf dabei nicht gefährdet werden.	
Ist der Umgang mit der feuerwehrtechnischen Ausstattung zur Vermeidung eines Sturzes ins Wasser bzw. zur sofortigen Rettung Bestandteil der Standortausbildung?	Risiko für Einsatzkräfte durch Unkenntnis der Rettungsabläufe und des sachgerechten Einsatzes der vorhandenen Ausrüstung		Die Standortausbildung ist dem Einsatz am Gewässer mit der entsprechenden Ausrüstung anzupassen und ist auch praxisbezogen von den Einsatzkräften zu üben. Wird festgestellt, dass hier Anpassungen, insbesondere in der Ausrüstung mit Auftriebsmitteln, die Sicherheit erhöhen können, ist das entsprechend umzusetzen.	
Sind die Besonderheiten vorhandener wassertechnischer Anlagen bekannt und werden diese berücksichtigt?	Gefährdung durch Unkenntnis von technischen Abläufen bzw. Bauausführungen in wassertechnischen Anlagen		Wassertechnische Anlagen und Bauwerke sind in ihrer Funktionsweise und Aufbau ausreichend bekannt zu machen und regelmäßig zu begehen, um im Notfall die Gegebenheiten zu kennen. Unterstützungsmöglichkeiten durch	

			Bereitstellung eines Fachberaters ist zu organisieren.	
Sind Deiche und errichtete Hilfskonstruktionen (z.B. Böschungssicherungen, Aufstiege und Gerüste) fachgerecht angelegt und sicher begehbar?	Gefährdung durch Einsturz oder Zerstörung von Hilfskonstruktionen, Aufstiegen und Gerüsten		Es ist sicherzustellen, dass die zu begehenden Flächen und Hilfskonstruktion zur Erfüllung des Einsatzauftrages geeignet sind und über die Einsatzzeit auch bleiben. Entsprechende Fachberater sind mit einzubinden.	
Sind die Gewässergegebenheiten (Strömung, Wellenhöhe etc.) den Einsatzkräften bekannt und werden diese in Abhängigkeit von der Wetterlage und Wassermenge beachtet?	Gefährdung durch Fehleinschätzung der Wasserbewegung und den dabei auftretenden Kräften. Gefährdung durch sich schnell ändernde Bedingungen wie z.B. Wassermenge oder Strömung		Es ist sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte ausreichend geschult sind und entsprechend der vorhandenen Witterung die Wasserbewegung und -kräfte in Abhängigkeit von der vorhandenen Ausrüstung ausreichend beurteilen und den Eigenschutz jederzeit sicherstellen können. Unterstützungsmöglichkeiten über einen regionalen Wetterdienst sind vorzubereiten.	
Sind den Einsatzkräften die besonderen Risiken durch das Wettergeschehen an Gewässern bekannt?	Gefährdungen durch das Wetter wie z.B. Hitze, Gewitter, Starkregen, Sturm. Gefährdung durch Blitzschlag, partielle Erfrierung		Die Einsatzkräfte sind über die Gefährdungen und die Möglichkeiten zur Risikominimierung zu unterweisen. Bei starker Sonnenstrahlung ist langärmlige dünne Kleidung und Kopfbedeckungen zu nutzen, ebenso der bereitzustellende Hautschutz (hier wasserfeste Sonnenschutzcreme). Bei Kälte bzw. Nässe ist der entsprechende Schutz gegen Unterkühlung / Durchnässung zu nutzen. Bei Bedarf sind entsprechende Unterkünfte aufzustellen. Im Falle eines Gewitters	

			ist der besondere Schutz vor Blitzschlag zu beachten.	
Ist die generelle Gefährdung durch den elektrischen Strom, insbesondere im Zusammenhang mit Wasser, den Einsatzkräften bekannt und wird diese ausreichend beachtet?	Gefährdung durch elektrischen Schlag an überfluteten, unzureichend geschützten elektrischen Anlagen bzw. Betriebsmittel		Die Einsatzkräfte sind über die Risiken im Zusammenhang mit überfluteten elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu unterwiesen. Eine Tätigkeit ist nur im spannungsfreien Zustand auszuführen. Hierzu sind entweder entsprechende Fachberater hinzuzuziehen, die eine Spannungsfreischaltung nachweislich bestätigen, oder speziell unterwiesene Einsatzkräfte prüfen und bestätigen mit geeigneten Messgeräten die Spannungsfreiheit.	
Wird beim Zugang / Übersteigen auf und in schwimmende Objekte mit besonderer Vorsicht vorgegangen? Wird auf eine sichere Rückzugsmöglichkeit geachtet?	Gefährdung durch Fehltreten oder Ausrutschen beim Übersteigen bedingt durch Wellengang sich bewegender Wasserfahrzeuge und Objekte. Es besteht darüber hinaus das Risiko eingeschlossen zu werden (z.B. durch Kentern oder Sinken) oder in tiefergelegenen Bereich zu gelangen, wo sich Atemgifte (z.B. durch Abgase oder auch ausgetretenes Flüssiggas) angesammelt haben können. Ein weiteres Risiko kann von der Ladung selbst bzw. alternativen Antriebsenergien ausgehen. Weitere Gefährdungen ergeben sich durch sich bewegende Objekte beim Übersteigen. Bei starkem Wellengang können hier erhebliche Höhenunterschiede entstehen.		Grundsätzlich ist bei der Lageerkundung auf einen sicheren Zugang zu achten. Ein Zugang unter Deck erfolgt nur zur Menschenrettung unter höchster Vorsicht bzw. bei klarer Kenntnis des Objektes und einem Ausschluss des Kenterns. Es sind geeignete Messgeräte für Atemgifte oder explosionsfähige Atmosphären bereitzustellen. Grundsätzlich sind Sicherungstrupps vorzuhalten, welche entsprechend den Anforderungen auszurüsten sind.	

Werden elektrische Betriebsmittel eingesetzt, entsprechen diese den gesetzlichen Bestimmungen und sind den Einsatzbedingungen und auf Gewässern angepasst? Liegen die Herstellervorgaben vor? Ist eine bestimmungsgemäße Nutzung sichergestellt?	Gefährdung durch elektrischen Schlag bei ungeeigneten bzw. nicht sachgerecht eingesetzten elektrischen Betriebsmitteln		Es sind nur elektrische Betriebsmittel bereitzustellen, die für die vorgesehenen Einsatzaufgaben unter den zu erwartenden Einsatzbedingungen geeignet und zugelassen sind. Die Einsatzkräfte sind zum sicheren Umgang damit zu unterweisen.	
Werden Winden eingesetzt und entsprechen diese sowie die bereitgestellten Anschlagmittel den gesetzlichen Bestimmungen? Liegen die Herstellervorgaben vor. Ist eine bestimmungsgemäße Nutzung sichergestellt?	Gefährdung durch fehlende Eignung der Winde und den zur Verwendung bereitgestellten Anschlagmittel bzw. durch einen falschen Umgang damit. Gefährdung des Absturzes des zu hebenden Objekts		Es sind nur Winden und Anschlagmittel bereitzustellen, die für die vorgesehenen Einsatzaufgaben unter den zu erwartenden Einsatzbedingungen geeignet und zugelassen sind. Die Einsatzkräfte sind zum sicheren Umgang damit zu unterweisen.	
Werden Winden und die für die Nutzung erforderlichen Anschlag- bzw. Lastaufnahmemittel regelmäßig geprüft?	Gefährdung durch Verwendung defekter Winden und Anschlag- bzw. Lastaufnahmemittel bzw. durch Überschreitung der Ablegereife		Die erforderlichen Prüfungen sind wiederkehrend, entsprechend den Anforderungen, sicherzustellen.	
Werden Elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig geprüft?	Gefährdung durch Verwendung defekter elektrischer Anlagen und Betriebsmittel		Die erforderlichen Prüfungen sind wiederkehrend, entsprechend den Anforderungen, sicherzustellen.	

2.2 Persönliche Schutzausrüstung; PSA-Bereitstellung; PSA-Benutzung

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielsmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Wird bei einer Leinensicherung auf eine Möglichkeit zur Schnelltrennung geachtet? Ist in jedem Fall ein Hilfsmittel zum Kappen der Leine zur Hand? Sind die Feuerwehrangehörigen im Umgang mit der Trenneinrichtung und der Notwendigkeit zum Kappen eingewiesen?	Gefährdung durch Hängenbleiben in Seilen und Leinen von Segelbooten, Kites etc. bzw. der eigenen Leinensicherung		Es sind geeignete Schneidwerkzeuge wie z.B. eine Rettungs- oder Kappschere oder Messer mit stumpfer Spitze vorzuhalten.	
Sind geeignete Auftriebsmittel vorhanden und werden diese genutzt, wenn ein Eintauchen ins Wasser und die sofortige Rettung bei Leinensicherung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. eine Trennung vorgesehen ist?	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten, Risiko des Ertrinkens		Es sind geeignete Auftriebsmittel (275 Newton) bereitzustellen.	
Wird zum Schutz gegen Unterkühlen, insbesondere nach dem Eintauchen ins Wasser, ein Kälteschutzanzug vorgehalten und der Umgang damit geübt?	Risiko durch kalte Umgebung nach dem Eintauchen bzw. längerem Aufenthalt im Wasser, Schwächung einzelner Körperfunktionen. Auch bei stehender Arbeit im Wasser. Gefährdung durch Afterdrop-Death		Es ist ein geeigneter Kälteschutzanzug bereitzustellen und zu tragen (z.B. nach DIN EN ISO 15072 Teil 1 "... Kälteschutzanzüge ..." (s.a. DGUV Information 205-014 4.3.2 - PSA32)).	
Wird zum Schutz gegen Durchnässung eine Wathose eingesetzt? Sind die Einsatzgrenzen und damit verbundenen Risiken bekannt und werden diese beachtet?	Risiko des Ertrinkens durch Schwerpunktverlagerung bei Umkippen durch Lufteinschluss in den Beinen der Wathose oder durch Mitgezogenwerden in der Strömung, wenn die Wathose vollläuft		Es ist eine Wathose bereitzustellen und entsprechend DGUV Information 205-014 4.2.4 - PSA 24, unter Beachtung der Hinweise aus DGUV Information 205-010 C27, einzusetzen.	
Wird ein sogenannter "Wasserrettungshelm" als Alternative	Risiko von Kopfverletzungen durch Anstoßen bei Durchfahrten		Es ist ein geeigneter Kopfschutz z.B. nach DIN EN 1385 "Helme für den	

zum Feuerwehrhelm eingesetzt, um Kopfverletzungen zu vermeiden?	bzw. beim Eintauchen z.B. Uferbefestigung durch geschüttete Bruchsteine, bzw. herabfallende oder pendelnde Gegenstände		Kanu- und Wildwassersport" bereitzustellen und zu tragen.	
Sind die Einsatzkräfte im Umgang sowie mit der Schutzwirkung und den Grenzen dieser speziellen PSA unterwiesen und haben sie deren Wirkung geübt?	Minimierung bzw. Verlust der Schutzeigenschaften durch falsche Anwendung bzw. Kombination der PSA. Nicht-Benutzung durch Unkenntnis der Schutzfunktion		Die Einsatzkräfte sind in den Nutzen, aber auch die Grenzen der PSA zu unterweisen und dazu anzuhalten, die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen.	
Ist die regelmäßige Prüfung der Auftriebsmittel bzw. prüfpflichtiger Komponenten dieser PSA entsprechend den Prüfvorgaben sichergestellt und wird diese umgesetzt?	Minimierung bzw. Verlust der Schutzeigenschaften durch unerkannte Beschädigungen bzw. Verunreinigungen oder Überschreitung der Gebrauchsdauer oder Unvollständigkeit der Komponenten		Die Prüfung sowie Wartung und Pflege der Einsatzmittel ist zu gewährleisten.	

2.3 Hilfeleistung				
Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Sind für die Aufgabe der Rettung aus dem Wasser bzw. vom Eis geeignete Hilfs- und Rettungsmittel, inklusive der erforderlichen Herstellerinformationen, vorhanden?	Gefährdung durch Fehlbedienung bzw. unsachgemäße Nutzung der Rettungs- und Hilfsmittel		Die benötigten Bedienungsanleitungen sind zu beschaffen und an einem zentralen Ort allgemein zugänglich aufzubewahren. Die Bedienmannschaften sind zu unterweisen und müssen die Handhabung trainieren.	
Werden bei der Rettung in Not geratener Menschen die Gefährdungen, die sich durch die zu	Ansteckung, Erkrankung, Angst/Panik - Personen, die unter Lebensangst, Schock oder Panik stehen, können unvorhersehbare		Die Einsatzkräfte sind zu schulen und zu unterweisen. Zum Beispiel durch Kommunikation, vorsichtiges Annähern, Anwendung von definierten	

rettende Person selbst ergeben können, beachtet?	Handlungen durchführen, die zur Gefährdung für die Einsatzkräfte werden können.		und trainierten Grifftechniken zum Lösen einer Umklammerung, beschleunigter Rückzug durch landseitiges Einholen der Rettungsleine.	
Ist den Einsatzkräften das Phänomen des "Afterdrop-Death" bekannt und wissen sie was zu tun ist, um den "add" zu verhindern?	Gefährdung der schnellen Unterkühlung nach einer Rettung aus kaltem Wasser. Es besteht Lebensgefahr.		Es ist die Erste-Hilfe-Ausbildung und Ausstattung hinsichtlich des Afterdrop-Death zu erweitern. Es sind ebenfalls Hilfsmittel dazu zu beschaffen.	
Wird eine Tierrettung aus dem Wasser bzw. vom Eis nur soweit vorgenommen, wie es mit den örtlichen Einsatzmitteln und dem Eigenschutz der vor Ort befindlichen Einsatzkräfte gewährleistet werden kann?	Angst / Panikreaktion der Tiere. Gefährdung der Einsatzkräfte durch Stöße, Tritte und Bisse der Tiere. Gefährdung durch Ansteckung bei auf Menschen übertragbare Tierkrankheiten.		Es sind Schulungen in der Rettung von Tieren (z.B. durch Seminare der technischen Großtierrettung) zu organisieren. Diese beinhalten die Kommunikation, vorsichtiges Annähern, die Anwendung von definierten und trainierten Grifftechniken etc.	
Sollte die Feuerwehr zur Absicherung von Badestränden eingesetzt werden, werden die Anforderungen an die Ausstattung und das Personal zur Bewachung von Badestränden, wie diese für die speziellen mit der Wasserrettung betrauten Hilfeleistungsorganisationen gelten, beachtet?	Eigengefährdung der Einsatzkräfte durch unzureichende Ausrüstung für die vorhergesehene Aufgabe		Es ist die notwendige Ausrüstung zu beschaffen.	
Begleitet die Feuerwehr im Auftrag ihrer Trägerin (der Stadt oder Gemeinde) die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen am und auf dem Wasser? Werden die damit verbundenen Gefährdungen gesondert ermittelt und beachtet?	Gefährdung durch mangelnde Koordination unterschiedlicher Organisationen. Gefährdungen durch eine hohe Anzahl an Personen. Gefährdungen durch z.B. das Abbrennen von Feuerwerk etc.		Es sind durch eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung die Gefährdungen durch eine spezielle Veranstaltung zu betrachten (z.B. Personenmengen, Feuerwerk etc.).	

2.4 Eisrettung

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielsmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Wurden Sicherungsmaßnahmen, z.B. über Leinen und eine Kräfteverteilung, z.B. über Steckleiterteile auf eine größere Fläche, gegen Einbrechen getroffen?	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten		Geeignete Lastverteilungsmittel wie z.B. Steckleitern oder Eisschlitten sind bereitzustellen.	
Ist ein für die Eisrettung geeigneter Schutzanzug vorhanden? Sind die Einsatzgrenzen bekannt und werden diese beachtet?	Unterkühlung, Erfrierung		Es sind ausschließlich Überlebensanzüge in korrekter Trageweise unter Beachtung der Aufenthaltszeiten im Wasser zu verwenden und die Herstellerangaben zu beachten.	
Ist die mitgeführte Zusatzausrüstung auf den Einsatzauftrag angepasst? Ist die Leinenlänge so bemessen, dass eine ins Eis einbrechende Einsatzkraft sofort über das Einholen der Leine gerettet werden kann?	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch nicht an die Einsatzgegebenheiten abgestimmtes Material		Die mitgeführte Zusatzausrüstung ist auf den Einsatzauftrag anzupassen. Die Länge der verwendeten Leinen ist so zu bemessen, dass eine ins Eis einbrechende Einsatzkraft sofort über das Einholen der Leine gerettet werden kann.	
Wird ein Kälteschutzanzug (mit entsprechender Eignung und zum Schutz bei einer Ohnmacht) mit einem Auftriebsmittel getragen, welches die Person in eine Lage dreht und hält, bei dem Mund und Nase über Wasser liegen, wenn auf Grund der erforderlichen Leinenlänge nur ein Halten und keine sofortige Rettung über das Einholen möglich ist? Wird zudem ein Rettungstrupp bereitgestellt, der die Absicherung des Eisretters übernimmt?	Gefährdung durch Ertrinken		Es ist ein Kälteschutzanzug mit entsprechender Eignung und ein Auftriebsmittel vorzuhalten und im gegebenen Fall zu benutzen. Es ist ein Rettungstrupp bereitzustellen.	

Wird dem Ausrutschen auf dem Eis durch den Einsatz rutschhemmender Hilfsmittel vorgebeugt?	Gefährdung durch einen Sturz auf vereister Fläche		Es sind bei Bedarf Spikes vorzuhalten und zu verwenden. Es muss sich kriechend oder liegend auf dem Eis fortbewegt werden. Es ist ein Wasserrettungshelm vorzuhalten und zu tragen.	
--	---	--	---	--

2.5 Brandbekämpfung				
Wird sichergestellt, dass ein Sturz ins Wasser ausgeschlossen ist bzw. eine umgehende Rettung erfolgt oder angepasste Auftriebsmittel verwendet werden, wenn der Aufbau einer Löschwasserversorgung an einem offenen Gewässer erfolgt? Sind die offiziellen Wasserentnahmestellen entsprechend hergerichtet?	Gefährdung durch Ertrinken nach einem Sturz ins Wasser		Es ist durch bauliche Maßnahmen an bekannten Wasserentnahmestellen ein Sturz ins Wasser auszuschließen. Durch Rückhalten ist zu verhindern, dass Einsatzkräfte ins Wasser stürzen können. Geeignete Auftriebsmittel sind zur Verfügung zu stellen.	
Sind die verwendeten Auftriebsmittel mit einem Schutz gegen erhöhte Wärmebelastung bzw. Stichflammenbildung ausgestattet?	Sturz ins Wasser, Ohnmacht, Unterkühlen, Ertrinken. Gefährdung der Zerstörung oder Fehlfunktion eines Auftriebsmittels, das nicht für die Brandbekämpfung geeignet ist.		Es sind für die Brandbekämpfung geeignete Auftriebsmittel zur Verfügung zu stellen.	
Sind die bereitgestellten Auftriebsmittel mit der vorhandenen Schutzausrüstung kompatibel? Ist eine negative Beeinflussung der Schutzeigenschaften ausgeschlossen?	Beim Aufblasen der Auftriebsmittel können diese u.U. den Helm nach oben drücken und den Träger strangulieren. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Kleidung sich bei Automatikwesten vor die Wassereinlässe für die Auslösepatrone legen und dadurch das Auslösen verzögern.		Die PSA ist auf Kompatibilität zu prüfen.	
Ist das feuerwehrtaktische Vorgehen mit den örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Ausrüstung	Gefährdung durch z.B. Sturz ins Wasser. Weitere Gefährdungen von Orientierungsverlust durch		Die Taktik ist an die Gefährdungen durch die Umgebung (Wasser) und Besonderheiten der Brandobjekte	

abgestimmt und wird es nur in den damit verbundenen Einsatzgrenzen angewandt?	Enge und, für ungeübte Personen, unübersichtliche Räume und Durchgänge. Gefährdungen durch das besondere Verhalten von Materialien (Wände, Türen und tragende Teile aus Metall) bei Hitze		(z.B. Wärmeleitung bei Metall) anzupassen.	
Wird beim Einsatz an und auf Wasserfahrzeugen sowie den an Land befindlichen dazugehörigen bautechnischen Einrichtungen, auf die besondere Gefährdung durch die Nutzung von Druckbehältern, diverser Betriebsstoffe und auch alternativer Antriebsenergien geachtet?	Gefährdung durch z.B. Druckbehälterzerknall und dadurch bedingte Druckwellen und umherfliegende Teile. Gefährdungen durch neue Antriebe (z.B. Elektroantriebe, Gasverbrennungsmotoren). Der Gefährdungsschwerpunkt liegt hier in den entweder unter Druck stehenden Lagerbehältern oder den Verbrennungsprodukten.		Bei der Erkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Druckgasbehälter zu legen. Es halten sich so viele Personen wie nötig und nur so wenige wie möglich in der Nähe des Brandobjekts auf. Die Einsatzkräfte sind über die Gefährdungen durch alternative Antriebe oder Druckgasbehälter zu unterweisen.	
Wird der Gefährdung durch den Brandrauch besondere Aufmerksamkeit geschenkt und mögliche Gefahrstoffbelastungen entsprechend dokumentiert?	Erkrankung durch die Aufnahme von Schadstoffen über den Brandrauch		Es ist Atemschutz zu tragen.	

2.6 Umweltschutz

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Sind die Möglichkeiten der Aufnahme bzw. Eingrenzung von ausgetretenen Schadstoffen mit den örtlich bereitstehenden Einsatzmitteln und den damit einhergehenden Gefährdungen bekannt?	Gefährdung der Gesundheit (gesundheitlich schädigende Auswirkung) durch austretende Gefahrstoffe. Umweltgefährdung durch austretende Gefahrstoffe. Gefährdung durch den Transport der Einsatzmittel (z.B. Ziehen der Ölschlängel mit dem Boot)		Gemäß FwDV 100 sowie der Gefährdungenmatrix sind die im Einsatz auftretenden Gefährdungen zu ermitteln. Hat die Feuerwehr Ölschlängel o.ä. als Einsatzmittel zur Verfügung, so ist der Umgang damit sowie das Ziehen dieser mittels Wasserfahrzeug zu üben.	

Sind die mit dem Ausbringen der Ölsperren verbundenen Gefährdungen bekannt und werden beachtet?	Gefährdung für Bootsbesatzungen beim Ausbringen von Ölsperren durch z.B. das Gewicht der Ölsperren oder die Möglichkeit hängen zu bleiben		Es ist zu klären, ob das Wasserfahrzeug geeignet ist (z.B. bezüglich der Leistung), Gegenstände zu ziehen. Ist dem so, ist das Ausbringen von Ölsperren zu üben.	
Müssen schwimmende oder am Ufer befindliche Objekte gesichert oder geborgen werden, kann das nur entsprechend der örtlich gegebenen Möglichkeiten der Feuerwehr erfolgen. Wurden mit entsprechend geeigneten Organisationen oder Fachfirmen im Vorfeld erforderliche Absprachen zur Unterstützungsanforderung besprochen?	Gefährdung durch Wellengang und Strömung sowie das Gewicht des zu sichernden Objekts		Es muss sich ein Überblick verschafft werden, welche Organisationen und Firmen über Kenntnisse und technische Möglichkeiten einer technischen Hilfe auf Gewässern verfügen.	
Sind die mit der Beseitigung von Kadavern verbundenen (biologischen) Gefährdungen bekannt und werden beachtet?	Gefährdung durch biologische Gefahrstoffe (Blut oder Körperflüssigkeiten der Tiere)		Es ist eine flüssigkeitsdichte PSA (Handschuhe, ggf. auch Overall) sowie Augenschutz zutragen.	

2.7 Hochwasser				
Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Ist die Möglichkeit sich freisetzen der Fäkalien und Kraftstoffe / Öle den Einsatzkräften bekannt? Sind die Einsatzkräfte unterwiesen und auf den Kontakt damit vorbereitet?	Gesundheitsgefährdung durch kontaminierte Gewässer, Infektionsgefährdung		Die Einsatzkräfte sind über die möglichen Gefährdungen zu unterweisen. Der Impfstatus ist zu überprüfen (z.B. Tetanus). Wer nicht geimpft ist, darf am Einsatz nicht teilnehmen. Es ist geeignete PSA ggf. flüssigkeitsdichte PSA, Schutzbrillen und flüssigkeitsdichte Handschuhe sowie Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Bei mehrtägigen Einsätzen ist	

			ausreichend Wechselkleidung vorzuhalten.	
Ist die besondere Gefährdung durch überschwemmte elektrische Anlagen bekannt und wird beachtet?	Gefährdung durch elektrischen Strom bei überschwemmten Anlagen		Gebäude oder Gebäudeteile sind stromlos zu schalten. Die Spannungslosigkeit ist zu überprüfen.	
Wurde eine Impfberatung durch einen beratenden Arzt / beratende Ärztin durchgeführt?	Unkenntnis der Einsatzkräfte über Infektionsgefährdungen		Es ist eine Impfberatung durch einen Arzt durchführen zu lassen.	
Ist ein entsprechender Impfschutz der Einsatzkräfte vorhanden?	Gefährdung von Infektionen durch kontaminierte Gewässer		Es sind Impfungen nach einer Impfberatung durch einen Arzt anzubieten.	

3 Einsatz von Wasserfahrzeugen

3.1 Anforderungen an Wasserfahrzeuge

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Handelt es sich bei dem bereitgestellten Wasserfahrzeug um ein Kleinboot entsprechend den Anforderungen für den Feuerwehreinsatz?	Gefährdung durch ein für das Gewässer oder den Einsatz nicht entsprechendes Boot		Kleinboote für die Feuerwehr müssen der DIN 14961 "Boote der Feuerwehr" entsprechen. Eine Bestätigung des Herstellers / Händlers liegt vor.	
Wurde das bereitgestellte Boot entsprechend den Anforderungen für den Feuerwehreinsatz beschafft, entspricht jedoch nicht der DIN 14961?	Beim Fehlen signifikanter Sicherheitsmerkmale kann eine Gefährdung der Feuerwehrangehörigen bzw. zu rettender Personen nicht ausgeschlossen werden.		In diesem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sicherheit im gleichen Maße gegeben ist. Wie dieses erreicht wird, ist durch den Hersteller / Händler schriftlich zu bestätigen. Sind mit der Nutzung Einsatzgrenzen verbunden, ist eine entsprechende Dienstanweisung zu erlassen und die Feuerwehrangehörigen sind dazu zu unterweisen.	
Handelt es sich bei dem bereitgestellten Wasserfahrzeug nicht um ein Boot? Findet ein Jetski bzw. ein Hovercraft Verwendung? Ist der Einsatzbereich dieser Fahrzeuge bekannt?	Gefährdung durch Unkenntnis bezüglich der Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen		Die Feuerwehrangehörigen sind in die korrekte Nutzung des Wasserfahrzeuges zu unterweisen. Sind mit der Nutzung Einsatzgrenzen verbunden, ist eine entsprechende Dienstanweisung zu erlassen und die Feuerwehrangehörigen sind dazu zu unterweisen.	
Liegen für das Jetski die gesetzlich geltenden Anforderungen entsprechend dem EU-Recht zu Grunde? Ist eine CE Kennzeichnung wie die EU-Konformitätserklärung vorhanden?	Durch mangelnde Betrachtung des Arbeitsschutzes bei der Planung, Herstellung und Montage kann es zu Gefahrenquellen an den Wasserfahrzeugen kommen. Durch das Einhalten europäischer		Es sind entsprechende Erklärungen der Hersteller einzuholen.	

	Arbeitsschutzvorschriften werden Mindeststandards eingehalten.			
Liegen für das Hovercraft die gesetzlich geltenden Anforderungen entsprechend dem EU-Recht zu Grunde? Ist eine CE Kennzeichnung wie die EU-Konformitätserklärung vorhanden? Erfolgt eine Zulassung als Motorboot?	Durch mangelnde Betrachtung des Arbeitsschutzes bei der Planung, Herstellung und Montage kann es zu Gefahrenquellen an den Wasserfahrzeugen kommen. Durch das Einhalten europäischer Arbeitsschutzvorschriften werden Mindeststandards eingehalten.		Es sind entsprechende Erklärungen der Hersteller einzuholen.	
Entspricht das bereitgestellte Wasserfahrzeug den geltenden Rechtsvorschriften für die Schifffahrt entsprechend dem vorgesehenen Einsatzgebiet?	Unzureichende Ausstattung, Kennzeichnung und Beleuchtung kann dazu führen, dass das Kleinboot nicht ausreichend wahrgenommen wird und somit eine Gefährdung für die an Bord befindliche Mannschaft besteht.		Das Boot ist unter Berücksichtigung des Einsatzgebietes entsprechend auszustatten. Einsatzgebiete für die die Ausstattung nicht ausreichend ist, sind nicht zu befahren.	
Ist das bereitgestellte Boot im vollgeschlagenen Zustand noch schwimmfähig und kentersicher?	Wird das Wasserfahrzeug überspült, besteht die Gefährdung, dass das Fahrzeug sinkt.		Es ist der entsprechende Nachweis vom Hersteller einzuholen.	
Ist das Wasserfahrzeug, mit der Rumpfform und -ausführung sowie dem Antrieb, für das Befahren des vorgesehenen Gewässers und den zu erwartenden Strömungsgeschwindigkeiten sowie Wellenhöhen geeignet und zugelassen?	Gefährdung durch Anprallen an unerkannte Unterwasserhindernisse und damit Beschädigung des Rumpfes. Gefährdung durch Abtreiben, Mitgerissen werden bzw. Manövrierunfähigkeit bei Fließgeschwindigkeiten, für die das Wasserfahrzeug nicht geeignet ist		Es ist zu prüfen, für welche Bereiche und Situationen der Rumpf des Wasserfahrzeugs geeignet ist. Bei Nichteignung ist das Gewässer nicht zu befahren.	
Verfügt das Wasserfahrzeug über eine Einrichtung, die beim ungewollten Verlassen bzw. anderen Vorkommnissen einen Schnellstopp	Gefährdung durch ein unkontrolliertes Wasserfahrzeug, wenn der bzw. die Bedienende zur Bedienung nicht mehr in der Lage ist		Das Wasserfahrzeug hat über einen Schnellstop zu verfügen, die Bedienenden sind in die richtige Handhabung zu unterweisen.	

mit Abschalten des Antriebsmotors zulässt bzw. auslöst?				
Ist die Motorisierung des Wasserfahrzeugs der Konstruktion angepasst? Werden die entsprechend des Einsatzzwecks vorgesehenen Mindestgeschwindigkeiten über Grund erreicht?	Gefährdung durch das Beschädigen des Bootskörpers bei an die Konstruktion unangepasster Motorisierung. Gefährdung durch Kontrollverlust (Abtreiben) bei zu geringer Motorisierung		Die Motorisierung ist nach Vorgaben des Herstellers auszuführen.	
Ist der Antrieb des Wasserfahrzeugs lärmtechnisch gekapselt oder steht geeignete PSA gegen Lärm zur Verfügung?	Gefährdung durch laute Antriebe des Wasserfahrzeugs		Es sind möglichst lärmgekapelte Antriebe zu wählen ggf. ist PSA gegen Lärm zu tragen. Je nach dB(A) Angebots- oder Pflichtuntersuchung ist die Expositionsdauer zu verringern.	
Ist das akustische Signal einer verbauten Sondersignalanlage so angebracht, dass die Auswirkungen auf das Gehör möglichst gering sind?	Gehörschaden durch zu geringen Abstand zur akustischen Signalanlage		Das Martinshorn ist so anzubringen, dass die Auswirkung auf das Gehör so gering wie möglich ist. Wenn das nicht ausreicht, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.	
Sind für die an Bord befindlichen Personen, den möglichen Geschwindigkeiten entsprechende, sichere Sitzmöglichkeiten vorhanden?	Gefährdung des Muskel-, Band- und Skelettapparats durch die Übertragung von Kräften (z.B. Schläge beim Überfahren von Wellen) direkt auf den Körper bei fehlenden Sitzmöglichkeiten		Es sind geeignete Sitzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.	
Sind am bereitgestellten Boot scharfe oder spitze Kanten und Ecken vorhanden? Sind begehbare Flächen und Auftritte rutschhemmend ausgeführt?	Gefährdung durch Ausrutschen auf glatten Oberflächen. Gefahr sich zu schneiden an scharfen Kanten		Die Trittflächen auf Wasserfahrzeugen müssen der Rutschhemmungsklasse R11 entsprechen. Scharfe Kanten sind zu entschärfen.	
Verfügt das aufblasbare oder halbstarre Boot über ein Tragschlauchsystem aus mindestens vier voneinander unabhängigen Luftkammern mit etwa gleichem Volumen?	Gefährdung des Untergehens bei Beschädigung einer Kammer		Das bereitgestellte Boot muss in dieser Ausführung der DIN EN ISO 6185 Teil 1 bis 4 entsprechen.	

Entspricht das Festkörperboot mind. den Anforderungen der DIN EN 1914?	Gefährdung durch ein für das Gewässer oder den Einsatz nicht entsprechendes Boot		Sollte es durch die Abweichung von den genannten Normen zu Gefährdungen kommen, darf das Wasserfahrzeug nicht eingesetzt werden.	
Ist das Wasserfahrzeug für die vorgesehene Einsatz-/Transportaufgabe geeignet und mit entsprechenden Zurrösen und Beschlagteilen zur Ladungssicherung ausgestattet?	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten. Gefährdung durch sich bewegende Ladungsteile		Verfügt das Wasserfahrzeug nicht über entsprechende Zurrösen und Beschlagteile, darf keine Ladung transportiert werden.	
Ist das bereitgestellte Boot tragbar? Ist es sicher handzuhaben und wiegt nicht mehr als 200 kg?	Gefährdung durch Überlastung der Tragemannschaft		Das tragbare Boot muss der DIN 14961 entsprechen und ist mit ausreichenden Tragevorrichtungen auszustatten. Entspricht das Boot nicht den Anforderungen, ist eine andere Methode des Transports zu suchen.	
Ist die Bedienungsanleitung des Wasserfahrzeugs vorhanden?	Gefährdung durch unsachgemäße Benutzung des Wasserfahrzeugs		Das Bedienungshandbuch ist zu beschaffen und den Nutzenden bereitzustellen.	
Sind vom Hersteller des Wasserfahrzeugs zugelassene Hilfsmittel zum sicheren Einstieg aus dem Wasser vorhanden?	Durch seitliche oder heckseitige Einstiege verändert sich die Lage des Wasserfahrzeugs im Wasser und es kann kentern. Unsachgemäße Anbringungen von Hilfsmitteln können zu Schäden an den Wasserfahrzeugen führen.		Es sind nur für das Wasserfahrzeug zugelassene Einstiegshilfen wie z.B. Leitern oder Rettungsnetze (Jasons Cradle) zu verwenden.	
Verfügt das Wasserfahrzeug über einen Propellerschutz?	Gefährdung durch bewegte Teile		Diesem wird entsprochen, wenn z.B. motorisierte Kleinboote so gestaltet sind, dass Personen im Wasser insbesondere durch den Antrieb nicht gefährdet werden. Dies kann z.B. durch einen Propellerschutz oder Jetantrieb erreicht werden.	

Stehen für die vorgesehenen Aufgaben geeignete Kommunikationsmittel (ggf. Seefunk) zur Verfügung?	Gefährdung durch unzureichende Kommunikationsmittel		Die Nutzenden haben sich über, dem Gewässer entsprechend, geforderte Kommunikationsmittel zu informieren und diese neben dem Feuerwehrfunk mitzuführen.	
Ist das Wasserfahrzeug auf einen Einsatz bei Nacht vorbereitet, wenn dieser nicht ausgeschlossen werden kann? Lässt sich der Innenraum blendfrei ausleuchten und ist die entsprechende erforderliche Bootskenzeichnung für Nachtfahrten betriebsbereit vorhanden?	Gefährdung durch Stolpern oder Anstoßen an Bootsteilen oder Ladung durch schlechte Sicht im Boot. Gefährdung durch mangelnde Sicht und schlechte Eigenerkennbarkeit		Eine Innenraumbeleuchtung ist fest zu installieren oder durch mobile Leuchtmittel (z.B. Taschenlampen) zu gewährleisten. Suchscheinwerfer, Positionsbeleuchtung, Warnkleidung mit Reflexmaterial sind vorzuhalten. Es ist auf eine angepasste Fahrgeschwindigkeit bei der Ausleuchtung von Ufer, Kai- und Slipanlagen sowie Stegen zu achten. Notblitzer	
Gibt es beim Befahren von Wasserstraßen eine redundante Positionsbeleuchtung nach Ausfall der primären Positionsbeleuchtung?	Gefährdung durch Nichtgesehen werden nach Ausfall der Positionsbeleuchtung bei Nacht oder schlechter Sicht		Es ist eine Handleuchte bzw. ein mind. 0,1 m breiter und 1 m langer retroreflektierender Streifen vorzuhalten.	
Ist das optische Signal der Sondersignalanlage (Stroboskopblitzer) so angebracht, dass eine Störung der Bootsbesatzung ausgeschlossen oder zumindest gemindert ist?	Gefährdung der Augen durch künstliche optische Strahlung sowie Auslösen von fokalen epileptischen Anfällen		Die Lichanlage ist so anzubringen, dass die Einwirkungen auf die Bootsbesatzung ausgeschlossen oder zumindest minimiert werden.	
Sind die elektrischen Betriebsmittel für den bestimmungsgemäßen Einsatz auf Gewässern geeignet?	Gefährdung durch elektrischen Schlag aufgrund falscher Schutzklasse		Es ist zu prüfen, welche Schutzklasse die jeweiligen elektrischen Geräte erfüllen müssen. Darüber hinaus ist die Elektrik regelmäßig zu kontrollieren.	
Ist die Beständigkeit gegen aggressive Medien wie Kraftstoffe, Desinfektionsmittel und andere Chemikalien bekannt?	Aggressive Medien können das Material der Fahrzeuge angreifen und zu Beschädigungen führen. Darüber hinaus können sie ätzende oder reizende Wirkung auf die Besatzung haben.		Es sind nur Mittel zur Reinigung, Pflege und Wartung zu verwenden, die für das Wasserfahrzeug geeignet sind.	

Sind der Kraftstoffbehälter und die Batterie gasdicht voneinander getrennt?	Gefährdung von Bränden und Explosionen durch nicht getrennte Lagerung von Batterie und Kraftstoffbehälter		Der Kraftstoffbehälter und die Batterie sind gasdicht voneinander getrennt aufzubewahren.	
Ist die Freibordgrenze markiert?	Zu tiefes Einsinken des Wasserfahrzeugs und anschließendem Kentern		Die Freibordgrenze ist zu markieren.	
Kommt beim Stoppen oder Rückwärtsfahren kein Wasser (Heckwelle) in das Fahrzeug?	Beim Rückwärtsfahren oder Stoppen kann die Heckwelle in das Boot schwappen und es somit zum Kentern / Sinken bringen.		Die Fahrweise ist anzupassen.	
Ist eine Lenzmöglichkeit vorhanden?	Gefährdung durch Überlastung des Schwimmkörpers durch zu viel Wasser im Wasserfahrzeug		Es ist eine Lenzmöglichkeit zu schaffen.	
Verfügt das Wasserfahrzeug über Scheuerleisten oder Fender, die das Wasserfahrzeug vor Beschädigungen schützen und Quetschstellen verringern?	Quetschen von Händen beim Anfahren von Hindernissen. Gefährdung der Beschädigung des Wasserfahrzeugs beim Anstoßen an Hindernisse		Es sind Scheuerleisten und Fender zu verwenden, um Abstand zwischen Wasserfahrzeug und Hindernis zu gewährleisten.	
Sind Festpunkte (Schleppeinrichtung mit Notlöseeigenschaft) und eine Schleppleine zum Schleppen vorhanden?	Bei Ausfall des Antriebs besteht die Gefährdung abzutreiben. Ggf. Manövrierunfähigkeit im Fahrwasser		Es ist eine Schleppeinrichtung anzuschaffen und ein Schleppseil mitzuführen.	
Sind Stechpaddel, passend zur Bootsgröße vorhanden?	Gefährdung der Manövrierunfähigkeit nach Ausfall des Antriebs		Es sind Stechpaddel in ausreichender Anzahl und Größe mitzuführen.	
Ist organisiert, dass eine Wartung und Reparatur nur durch fachlich geeignetes Personal durchgeführt wird?	Gefährdungen durch unsachgemäße Reparaturen und Wartungen		Wartungen und Reparaturen sind nur durch fachkundiges Personal durchzuführen.	
Ist sichergestellt, dass der betriebssichere Zustand des Wasserfahrzeugs regelmäßig sachkundig geprüft wird?	Gefährdung durch unerkannte Mängel aufgrund fehlender Prüfung		Wartungen und Reparaturen sind nur durch fachkundiges Personal durchzuführen.	

3.2 Betrieb von Wasserfahrzeugen

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielsmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Verfügen die, mit dem Führen des Wasserfahrzeuges betrauten Einsatzkräfte (Bootsführende) über die notwendige Eignung entsprechend des zu nutzenden Wasserfahrzeugs, wie auch des zu befahrenden Gewässers (Revier)?	Gefährdung durch Unkenntnis der Bootsmannschaft hinsichtlich des Umgangs mit dem Wasserfahrzeug oder den Gefährdungen des Reviers		Es sind nur Bootsführende mit entsprechender Fahrerlaubnis einzusetzen. Falls diese nicht vorhanden ist, sind Führerscheine zu machen.	
Besitzt der oder die Bootsführende eines fahrerlaubnispflichtigen Wasserfahrzeugs, in Abhängigkeit des zu befahrenden Reviers, die dafür notwendige Fahrerlaubnis (Bootsführerschein)?	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten		Die für die Wasserstraße zusätzliche Fahrerlaubnis muss vorliegen oder ist zu erwerben.	
Hat der oder die Bootsführende, unabhängig von der Art des Wasserfahrzeugs (gilt auch für manuelle bewegte Boote) ausreichende Kenntnisse, um auf dem zu befahrenden Gewässer sicher tätig zu werden?	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten		Bootsführende sind in dem Gewässer zu unterweisen.	
Wird vor dem Auslaufen das Wettergeschehen ausreichend beachtet und berücksichtigt?	Gefährdungen durch das Wetter. Hierzu zählen starke Winde (Sturm, Orkan), Gewitter, Sichtbeeinträchtigung durch Niederschlag oder Nebel.		Im Vorwege der Übung oder des Einsatzes sind Informationen über das zu erwartende Wetter einzuholen. Einsatzabbruch bei zu schlechtem Wetter, vor allem bei Gewitter. Vorzugsweise Boote mit Kajüte einsetzen.	
Sind die Besonderheiten des zu befahrenden Gewässers, hinsichtlich Strömungen, Wellenbildung oder Unterwasserhindernisse bekannt und werden die Informationen darüber vor Auslaufen unter Berücksichtigung der	Gefährdung des Anprallens oder Kenterns durch starke Strömung. Gefährdung abgetrieben / mitgerissen oder manövrierunfähig zu werden		Es sind Informationen durch ortskundige Personen und Seekarten einzuholen. Es sind zusätzliche Boote zur Absicherung einzusetzen. Es ist ausreichend Abstand zu Hindernissen zu halten (ggf. Manöver des letzten	

aktuellen Wetterentwicklung angepasst?			Augenblicks fahren). Es sind regelmäßige Fortbildungen hinsichtlich Gewässerkunde zu besuchen. Es ist mit angepasster Geschwindigkeit zu fahren. Es ist geeignetes Schuhwerk zu tragen. Es sind Festhaltungsmöglichkeiten zu schaffen.	
Sind die Einsatzgrenzen des Wasserfahrzeuges bekannt und werden von den Bootsführern beachtet?	Gefährdung durch abruptes Abstoppen des Wasserfahrzeugs oder Beschädigung bei Berührung von Unterwasserhindernissen oder Auflaufen auf Untiefen. Abruptes Abstoppen des Wasserfahrzeugs oder Beschädigung durch Berühren von z.B. Brücken		Der Tiefgang und die Aufbauhöhen sind am Steuerstand zu kennzeichnen. Die Fahrzeugführer sind hinsichtlich der Einsatzgrenzen und Aufbauhöhen zu unterweisen.	
Ist der oder die Bootsführende in der Lage, das zu nutzende Wasserfahrzeug so zu beladen, dass eine "bestimmungsgemäße Nutzung" sichergestellt ist?	Gefährdung des Kenterns durch unsachgemäße Lagerung von Rettungs-, Hilfs- und Transportgegenständen. Stolpern über unsachgemäß verstaute Hilfsmittel		Rettungs-, Hilfs- und Transportgegenstände sind so zu verlasten, dass die Freibordgrenze nicht erreicht wird und das Wasserfahrzeug stabil im Wasser liegt. Hilfsmittel sind so zu verstauen, dass keine Stolperstellen oder Hindernisse entstehen.	
Sind die für den Einsatz auf einem Wasserfahrzeug vorgesehenen Einsatzkräfte (Bootsmannschaft) dafür geeignet und entsprechend vorbereitet?	Gefährdung durch unsachgemäßes Verhalten		Die Bootsmannschaft ist auszubilden und zu unterweisen.	
Sind die für den Einsatz des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Einsatzkräfte (Bootsmannschaft) im sicheren Umgang mit dem Boot unterwiesen?	Gefährdung durch unsachgemäßes Verhalten		Die Bootsmannschaft ist auszubilden und zu unterweisen.	
Ist die für die Nutzung des Wasserfahrzeugs bereitgestellte PSA	Gefährdung durch Ertrinken. Geeignete Auftriebsmittel (275N /		Auftriebsmittel sind nach DIN EN ISO 12402-2 mit 275N (Besatzung) und	

ausreichend vorhanden, im ordnungsgemäßen Zustand und wird durch die Bootsmannschaft bestimmungsgemäß genutzt?	50N) in ausreichender Anzahl vorhanden. Gefährdungen durch das Wetter, durch mechanische, elektrische, chemische oder biologische Gefährdungen.		50N (Rettungsschwimmer) Auftriebskraft zu beschaffen. Die Auftriebsmittel müssen Personen (außer Rettungsschwimmer) in eine ohnmachtssichere Position drehen.	
Wird ein Helm getragen, ist dieser für den Einsatz auf dem Wasserfahrzeug geeignet und verfügt über eine <u>Notlöseeigenschaft</u> ?	Gefährdung durch Strangulation beim Hereinfallen ins Wasser bei hoher Geschwindigkeit (Ankereffekt)		Es sind Helme mit Notlöseeigenschaft zu verwenden.	
Ist ein sicheres Übersteigen (Boot-Steg oder Boot-Boot) an jeder der vorgesehen Stellen und bei korrektem Festmachen jederzeit möglich?	Gefährdung des ins Wasser Stürzen durch sich bewegende und von der Überstiegstelle entfernende Wasserfahrzeuge. Gefährdungen beim Aufspringen auf bzw. Abspringen vom Boot (z.B. Übergang auf Steg / Landungsbrücke bei Wellengang)		Das Wasserfahrzeug ist während des Übersteigens gegen Abtreiben zu sichern. Das korrekte Übersteigen ist zu unterweisen. Es wird nur auf Anweisung des oder der Bootsführenden übergestiegen. Boote sind beim Übersteigen festzumachen. Es ist geeignetes Schuhwerk zu tragen.	
Werden die Auswirkungen auf die Wirbelsäule durch die Erschütterungen bei Fahrten über Wellen beachtet und minimiert? Ist die Bootsbesatzung über zu beachtende Maßnahmen unterwiesen?	Es besteht die Gefährdung von Wirbelsäulenschäden. Belastung der Lendenwirbelsäule durch das Wasserfahrzeug in Gleitfahrt bei Seegang durch Ganzkörper-Vibrationen.		Die Fahrtgeschwindigkeit ist anzupassen bzw. zu reduzieren. Sitze mit Dämpfungselementen sind zu beschaffen. Es sind Polsterrollen zu verwenden.	
Werden Maßnahmen gegen die Beeinflussung durch Gischt bzw. Wasser getroffen?	Sichtbeeinträchtigung durch Gischt bzw. Wasser im Gesicht mit dem Risiko, die Kontrolle über das Wasserfahrzeug zu verlieren bzw. dem Risiko, das Auftriebsmittel selbst auszulösen bzw. ihre Einsatzfähigkeit zu verlieren		Die Ausrüstung, die durch Feuchtigkeit beeinflusst werden kann, ist so zu verpacken, dass keine Feuchtigkeit eindringt. Die Bootbesatzung ist so auszustatten, dass Gischt oder Wasser ihr nichts anhaben kann (z.B. Brille, wetterfeste Kleidung). Der Steuerstand ist mit einem Windschutz zu versehen.	
Bleibt die Tragfähigkeit gewährleistet, wenn das Wasserfahrzeug zur Rettung von Personen durch Aufnahme dieser an Bord vorgesehen	Tragfähigkeit des Bootes nicht entsprechend der vorgesehenen Personenzahl		Es ist mit so wenig Personen wie möglich, jedoch so vielen Personen wie nötig herauszufahren. Bei Jetski oder ähnlichen Wasserfahrzeugen,	

ist? Dabei ist das Auslaufen nur des oder der Bootsführenden nicht zulässig (keine Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten).			bei denen nur eine Einsatzkraft vorgesehen ist, muss eine zweite Einsatzkraft als Sicherheitsposten mit ständigem Kontakt zum bzw. zur Bootsführenden / Fahrenden, Jetski o.ä. vorhanden sein.	
Sind die Bootsführenden in das korrekte Anfahren von zu rettenden Personen unterwiesen und haben dieses trainiert?	Es besteht die Gefährdung, dass die zu rettende Person überfahren wird oder mit dem Wasserfahrzeug kollidiert.		Bootsführende sind über die Gefährdungen zu unterweisen. Das Anfahren an im Wasser treibende Personen ist zu trainieren.	
Sind Hilfsmittel zur Personenrettung (Einholhilfen) vorhanden und werden sicher mitgeführt, ist die Bootsbesatzung im Umgang damit unterwiesen und geübt?	Körperliche Überlastung z.B. beim Hereinziehen von Personen ins Wasserfahrzeug. Personen, die den einsteigenden Personen helfen, können über Bord gezogen werden.		Es sind nur für das Wasserfahrzeug zugelassene Einstiegshilfen wie z.B. Leitern oder Rettungsnetze (Jasons Cradle) zu verwenden. Die korrekte Anwendung der Hilfsmittel ist zu schulen.	
Ist es vorgesehen mit Rettungshunden zu arbeiten? Ist das Wasserfahrzeug bezüglich der Eignung dafür geprüft und die Bootsmannschaft dazu trainiert?	Gefährdung durch Panikreaktion der Hunde. Für die Mitnahme von Hunden gibt es geeignete Transportmöglichkeiten.		Es sind geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Die Hunde sind geeignet unterzubringen und es ist regelmäßig mit diesen zu trainieren.	
Ist den Einsatzkräften das Risiko durch im Wasser treibende Gegenstände bekannt? Ist eine entsprechende Sichtungstätigkeit und Meldung trainiert?	Gefährdung für Personen und Boot durch in den Wellen treibende Gegenstände wie z.B. Paddel, Riemen / Skulls, Segel oder auch anderes		Bei Anfahrt an Hilfe bedürftige Wasserfahrzeuge oder in Not Geratener ist grundsätzlich das Umfeld zu sichten und die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen. Dieses muss Bestandteil der Standortausbildung sein.	
Sind die Risiken und Sicherheitsmaßnahmen bei dem Schleppen anderer Wasserfahrzeuge der Bootsbesatzung bekannt und werden trainiert?	Es besteht die Gefährdung durch reiße Schlepplein verletz oder durch zu geringe Leistung des Schleppfahrzeugs sowie falsche Manöver des bzw. der Fahrzeugführenden manövrierunfähig zu werden.		Es sind regelmäßige Fortbildungen und Unterweisungen zu halten. Es darf nicht in die Schleppleine gegriffen werden. Es ist eine Notlösevorrichtung für eine unter Spannung stehende Leine vorzuhalten. Es ist ein geeignetes Kappwerkzeug vorzuhalten.	

Ist der Vorgang zur Herstellung der Einsatzbereitschaft Bestandteil der Ausbildung der Bootsmannschaft? Werden insbesondere beim Umgang mit den Betriebsstoffen (Betanken) die Anforderungen an den Brandschutz wie auch eine ausreichende Belüftung beachtet?	Gefährdungen durch Gase beim Betanken		Wasserfahrzeuge sind nur bei ausreichender Frischluft zu betanken. Die Einsatzkräfte sind regelmäßig über die Gefährdungen des Tankens zu unterweisen.	
--	---------------------------------------	--	--	--

3.3 Transport von Wasserfahrzeugen

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Ist ein für den Transport von Wasserfahrzeugen geeignetes Fahrzeug vorhanden?	Verletzungsgefährdung durch unsachgemäße Transportmittel		Es ist zu überprüfen, welche Anhängelast benötigt wird. Es ist ein entsprechendes Zugfahrzeug auszuwählen.	
Wird zum Transport des Wasserfahrzeuges ein Anhänger verwendet? Ist die Kombination des Fahrzeugzuges (Zugfahrzeug und Anhänger) zulässig und liegt die Betriebsanleitung vor?	Gefährdung durch ungeeignete Kombinationen		Es ist ein geeignetes Zugfahrzeug auszuwählen.	
Sind die Einsatzkräfte befähigt und haben diese die Erlaubnis des Trägers der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) zum Führen der Fahrzeuge?	Gefährdung durch fehlende Unterweisung und Kenntnisse in Bezug auf das Fahrzeug		Einsatzfahrende sind auszuwählen, auszubilden und deren Führerscheine sowie Fahrkönnen regelmäßig zu kontrollieren.	
Verfügen die mit der Führung des Fahrzeuges bzw. des Fahrzeugzuges beauftragten Einsatzkräfte über die dafür erforderliche Fahrerlaubnis?	Gefährdung durch mangelnde Kenntnis in Bezug auf das Führen von Fahrzeugen		Einsatzfahrende sind auszuwählen, auszubilden und deren Führerscheine sowie Fahrkönnen regelmäßig zu kontrollieren.	
Wird die Unterweisung zum Führen der Fahrzeuge im Straßenverkehr jährlich erneuert und dabei auch die	Gefährdung durch mangelnde Kenntnis in Bezug auf das Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr		Einsatzfahrende sind auszuwählen, auszubilden und deren Führerscheine sowie Fahrkönnen regelmäßig zu kontrollieren.	

Gültigkeit des Führerscheins kontrolliert?				
Sind sich die Fahrzeugführenden ihrer Verantwortung bewusst und kommen ihrer Pflicht zur Beurteilung der sicheren bestimmungsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs (Fahrzeugzugs) und des verlasteten Wasserfahrzeugs nach? Stehen bei Beeinträchtigung der Sicht Einweisende / Sicherungsposten bereit?	Gefährdungen durch das Bewegen und Rangieren von Fahrzeugen		Fahrerinnen und Fahrer sind über ihre Pflichten zu unterweisen.	
Sind den Einsatzkräften die Risiken durch Rückwärtsfahren mit Fahrzeugen und Anhängern, gerade bei erheblicher Sichtbehinderung durch hohe Aufbauten bekannt? Steht bei Notwendigkeit jemand Einweisendes bereit?	Gefährdung anderer und Beschädigung des Fahrzeugs durch das Übersehen von Personen oder Hindernissen		Rückwärtsfahren ist regelmäßig zu üben. Rückwärtsfahren findet nur mit Einweisenden statt (ggf. Absperren des Bereichs bei Rückwärtsfahren im fließenden Verkehr).	
Wird beim manuellen Schieben von Anhängern, vor allem einachsigen Anhängern, auf das Schwenken der Deichsel bei Hindernissen vor den Reifen hingewiesen?	Gefährdung durch das schnelle Schwenken der Deichsel beim Anfahren an Hindernisse (vor allem bei einachsigen Anhängern)		Es muss eine Unterweisung in die Gefährdungen des plötzlichen Schwenkens der Deichsel beim Anstoßen an Hindernisse stattfinden.	
Wird das Transportmittel (z.B. Anhänger) des Wasserfahrzeugs regelmäßig geprüft?	Gefährdung durch nicht erkannte Mängel des Transportfahrzeugs		Die regelmäßige Prüfung durch eine Sachverständigenorganisation (z.B. TÜV oder DEKRA) sowie Prüfung nach § 57 UVV Fahrzeuge ist zu organisieren und durchzuführen.	

3.4 Wasserfahrzeuge zu Wasser lassen und entnehmen

Prüfkriterium	Gefährdungsmerkmal	Erfüllt ja/nein	Wenn nein, Maßnahmen (es handelt sich hier um Beispielsmaßnahmen)	Abzuarbeiten von wem? Bis?
Sind Einsatzstellen bekannt, vorbereitet und werden entsprechend gepflegt?	Gefährdungen durch unzureichende Untergründe (SRS-Unfälle), fehlende Absturzsicherungen, mangelnde Beleuchtung, ...		Bekannte Einsatzstellen sind sicher herzurichten.	
Kann das Wasserfahrzeug sicher vom Fahrzeug entnommen werden? Sind, bei Erfordernis (z.B. Dachlagerung), entsprechend Entnahmehilfen vorhanden?	Gefährdung durch körperliche Fehlbelastung. Darüber hinaus kann vom Gewicht (z.B. schiebende Wirkung) des Wasserfahrzeugs eine Gefährdung ausgehen.		Die sichere Entnahme vom Trägerfahrzeug ist bekannt und regelmäßig zu üben. Wenn notwendig, sind Entnahmehilfen zu verwenden.	
Ist das Gewicht des Wasserfahrzeugs bekannt und wird es mit der notwendigen Anzahl an Personen getragen? Sind die Einsatzkräfte über das richtige Tragen unterwiesen?	Risiko durch Überbeanspruchung von Muskeln, Skelettapparat und Gelenken		Tragbare Boote dürfen die Masse von 200 kg nicht überschreiten und können somit von 4 erwachsenen Männern im gewissen Alter sicher getragen werden. Eine Unterweisung dazu hat zu erfolgen. Bei der Beschaffung ist die Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV) zu beachten und entweder leichtere Boote oder mehr Tragegriffe einzufordern.	
Sind den Einsatzkräften, die mit dem Zuwasserlassen bzw. der Entnahme betraut sind, die Risiken beim Slippen, insbesondere durch zur Hilfenahme einer Winde bekannt? Sind sie im Umgang damit unterwiesen und geschult?	Gefährdung durch reiße Stahlseile oder Fingerquetschungen durch Winden		Es ist bei der Beschaffung auf leichte Einsatzmittel zu achten. Die Mannschaft ist in der korrekten Entnahme zu schulen.	
Sind den Einsatzkräften, die mit dem Zuwasserlassen bzw. der Entnahme betraut sind, die Risiken beim Slippen, insbesondere durch sich bewegende	Gefährdung durch sich unkontrolliert in Bewegung setzende Fahrzeuge		Das Slippersonal ist zu schulen und zu unterweisen. Fahrzeuge sind durch Anziehen der Handbremse und zusätzlich durch	

Fahrzeuge an den Einsatzstellen / Slipanlagen bekannt? Sind sie im Umgang damit unterwiesen und geschult?			Unterkeilen der Reifen gegen Wegrollen zu sichern.	
Ist das Wasserfahrzeug vom Hersteller zum Kranen zugelassen und mit ausreichend geeigneten Vorrichtungen versehen, um es durch Kranen sicher zu Wasser zu lassen bzw. zu entnehmen?	Gefährdung der Beschädigung oder des Absturzes des Wasserfahrzeugs durch ungeeignete Vorrichtungen zum Kranen		DIN 14961 5.7 UVV Krane (Fieren und Hieven). Es sind nur zum Kranen geeignete Wasserfahrzeuge, Anschlagmittel und Kranfahrzeuge zu verwenden. Es ist nur ausgebildetes Personal einzusetzen.	
Steht ein geeignetes Fahrzeug bzw. eine geeignete Vorrichtung zum Kranen (Hebezeug) zur Verfügung?	Gefährdung durch hohe Gewichte bei schwebenden Lasten. Bei ungeeigneten Kraneinrichtungen besteht die Gefährdung, dass die Last abstürzt.		Es sind nur geeignete Kranfahrzeuge einzusetzen.	
Wurde die entsprechend erforderliche PSA für den Hebezeugbetrieb ermittelt, bereitgestellt und bestimmungsgemäß genutzt?	Gefährdung durch schwebende Lasten sowie für die Hände durch Halten von Halteseilen. Quetschgefährdung, wenn das Seil um die Hand gewickelt wird.		Es sind Einsatzschutzkleidung, Helm und Handschuhe zu tragen. Seile sind nur mit Handschuhen anzufassen. Durchrutschen von Seilen durch die Hand ist zu vermeiden. Aufgrund von Quetschgefährdung ist das Halteseil niemals um die Hand zu wickeln.	
Ist vorgesehen, dass das Wasserfahrzeug mit Personen an Bord zu Kranen? Ist es dafür vom Hersteller freigegeben und sind der Kran bzw. die Kranvorrichtung sowie die Anschlagmittel und -punkte dafür geeignet?	Gefährdung durch Absturz		Das Wasserfahrzeug ist für das Mitfahren beim Kranen eingerichtet, wenn für die mitfahrenden Personen Fahrersitze und Fußrasten vorhanden sind und der Fahrersitz durch seine Form eine genügende Sicherheit gegen Abrutschen bietet. Die Vorgaben des Herstellers des Bootes wie auch des Hebezeugherstellers sind zu beachten.	
Ist die Anzahl der Personen, die sich beim Kranen auf dem Boot befinden, bekannt und wird diese beachtet? Ist	Risiko einer Schädigung von Personen bei Absturz durch unzulässige bzw. unzureichend gesicherte Mitfahrt beim zu		Diesem wird entsprochen, wenn der Hersteller des Bootes ein Kranen mit Personen freigegeben hat und der Kran bzw. die Kranvorrichtung sowie	

sichergestellt, dass sie beim Kranen nicht herausfallen können?	Wasser lassen des Bootes durch Kranen		die Anschlagmittel und -punkte dafür geeignet sind. Die Vorgaben der DGUV Regel 101-005 "Hochziehbare Personenaufnahmemittel" sind zu beachten.	
Verfügt der oder die Hebezeugführende (Drehleiterführende bzw. Kranführende o. Geräteführende) über die Berechtigung zum Bedienen des Krans / der Kraneinrichtung (Winde)? Wird die besondere Verantwortung beim Kranen mit Personen beachtet?	Gefährdung durch Fehlbedienung bei unzureichender Ausbildung		Es ist nur befähigtes und geschultes Personal einzusetzen. Die Befähigung ist regelmäßig zu kontrollieren.	
Ist der oder die Hebezeugführende sich der Verantwortung bewusst und kommt den Pflichten zur Beurteilung der sicheren bestimmungsgemäßen Nutzung des Hebezeuges wie auch der Anschlagmittel und der angeschlagenen Last nach? Stehen bei Beeinträchtigung der Sicht Einweisende / Sicherungsposten bereit?	Gefährdung durch Anstoßen der Last an unerkannte Hindernisse		Es ist nur Hebezeug zu verwenden, dass auch für den Einsatz geeignet ist. Bei unzureichender Sicht sind Sicherungsposten einzusetzen.	
Ist bekannt, dass beim Kranen ein Aufenthalt unter schwebenden Lasten verboten ist?	Gefährdung durch hohe Gewichte bei schwebenden Lasten - es besteht das Risiko, dass die Last abstürzt		Entsprechende Unterweisungen müssen stattfinden und müssen auch die Umsetzung notwendiger Absperrmaßnahmen, um einen Aufenthalt unter Lasten auszuschließen, beinhalten.	
Werden das Hebezeug, die Anschlagmittel und -punkte sowie die Sicherungseinrichtungen im Wasserfahrzeug als Personenaufnahmemittel regelmäßig geprüft?	Werden Beschädigungen nicht erkannt bzw. die Ablegereife nicht beachtet, kann ein Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.		Die regelmäßige Prüfung ist zu organisieren und die Prüf Fristen wie auch der Zeitpunkt einer Ablegereife einzuhalten.	